

Richtlinie der Stadt Hattingen über die Förderung von Photovoltaikanlagen (Hattingen hat Sonnenenergie)

Präambel

Die Stadt Hattingen hat 2019 ein Integriertes Klimaschutzkonzept in einem partizipativen Prozess erstellt. Als Ziel wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2019 definiert, dass bis 2050 Hattingen klimaneutral sein soll. Als Zwischenziel wurde eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 im Vergleich zum Bezugsjahr 1990 aufgezeigt.

Auf Bundesebene wird aktuell das Ziel, bis 2030 80 Prozent des in Deutschlands verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien zu beziehen, angestrebt.¹ In Hattingen lag 2020 der Anteil lokal produzierter erneuerbarer Energien bei 14 Prozent. Der weitere Ausbau von erneuerbaren Energien soll durch die Förderung von Photovoltaikanlagen weiter forciert werden.

Die Vorteile der erneuerbaren Energien liegen auf der Hand: durch sie wird die Energieversorgung klimafreundlicher und unabhängiger. Die regenerativen Energieträger stehen nahezu unerschöpflich zur Verfügung und ihre Gewinnung verursacht weit weniger oder keine klimaschädlichen Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig macht uns ihre Gewinnung unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe.

Im Zuge der Billigkeitsrichtlinie stehen der Stadt Hattingen 89.000€ für eine entsprechende Fördermaßnahme einmalig zur Verfügung.

1. Verwendungszweck und Rechtsgrundlage

Mit dem Förderprogramm „Hattingen hat Sonnenenergie“ sollen Bürgerinnen und Bürger in ihren Bemühungen unterstützt werden, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Versorgung mit Strom klimafreundlicher und unabhängiger zu gestalten. Daher vergibt die Stadt Hattingen im Rahmen des Förderprogramms „Hattingen hat Sonnenenergie“ Zuschüsse an Bürgerinnen und Bürger, die Photovoltaikanlagen installieren wollen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung im Rahmen der Förderung „Hattingen hat Sonnenenergie“ der Stadt Hattingen besteht nicht. Das Klimaschutzmanagement entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, ob ein Vorhaben förderfähig ist.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Fassaden sowie die Installation von Balkonanlagen (Stecker-PV) mit einer Leistung von 0,3 kWp bis 5 kWp im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hattingen. Bei Stecker-PV- Anlagen kann auch die Installation auf dem Grundstück förderfähig sein.

¹ BMWK, 02.01.2023

3. Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hattingen.

4. Allgemeine Förderbedingungen und -voraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Photovoltaikanlagen können nur gewährt werden, wenn:

- das Wohngebäude, Nichtwohngebäude, die Garage oder das Grundstück innerhalb des Stadtgebietes Hattingen liegt;
- die Maßnahme hinsichtlich Art und Umfang vor Antragstellung mit dem Klimaschutzmanagement abgestimmt wurde;
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
- die Installation der Anlage durch ein Fachunternehmen (Elektrofachbetrieb, Solateur) oder die Stadtwerke Hattingen durchgeführt wurde. Ausnahme sind Anlagen bis 1 kWp: diese Anlagen können bei einem geringeren Fördersatz in Eigenleistung installiert werden;
- für denkmalgeschützte Gebäude vor Maßnahmenbeginn eine Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt wurde. Diese ist bei Antragstellung vorzulegen;
- der Maßnahme keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen;

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die vor der schriftlichen Einwilligung des Klimaschutzmanagements angefangen wurden;
- Maßnahmen, die gegen (bau-)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragsteller hat dies sicherzustellen und falls notwendig nachzuweisen;
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann;
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit; Ausnahme sind Anlagen bis 1kWp
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Fördermittel werden als nicht zurückzuzahlende Zuschüsse im Rahmen einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.

5.2 Gefördert werden die von der Stadt Hattingen als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie.

5.3 Förderhöhe Photovoltaikanlagen:

	Installation in Eigenleistung	Installation durch Fachbetrieb oder Stadtwerke
0,3 bis 1kWp	300€	500€
über 1 bis 2 kWp	Nicht förderfähig	750€
über 2 bis 5 kWp	Nicht förderfähig	1.000€

5.4 Pro Jahr und Haushalt ist ein Förderantrag zulässig.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte sowie Mieter*innen;

6.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenem Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen beim Klimaschutzmanagement einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- prüfbares Angebot eines Fachbetriebes oder bei in Eigenleistung installierte Anlagen bis 1kWp ein Angebot des Anbieters;
- mindestens ein Foto auf dem die spätere Fläche der Installation erkennbar ist;
- das Klimamanagement behält sich im Bedarfsfall die Aufforderung weiterer Unterlagen vor;

6.3 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand;

6.4 Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung des Zuschusses durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben;

6.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Das Klimamanagement entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;

6.6 Der Antrag kann digital gestellt werden.

7. Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen

7.1 Der Beginn der Maßnahme darf frühestens mit Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheides gestartet werden;

7.2 Die Arbeiten müssen spätestens 6 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Angabe triftiger Gründe eine Verlängerung der Frist beantragt werden;

7.3 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Klimamanagement ein Kosten-/Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen;

7.4 Mitarbeitende der Stadt Hattingen dürfen die bezuschussten Objekte für Prüfungen nach Vorankündigung besichtigen, um die Maßnahmenumsetzung nachvollziehen zu können;

7.5 Nach Durchführung der Maßnahme müssen folgende Unterlagen dem Klimaschutzmanagement zur Verfügung gestellt werden:

- Bericht zur Maßnahme + Foto der Maßnahme (Vorher – Nachher – Vergleich) mit der Einwilligung zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit
- Rechnung Fachbetrieb oder Stadtwerke bzw. bei in Eigeneleistung installierte Anlagen bis 1kWp die Rechnung des Händlers, sowie ein entsprechender Überweisungsbeleg über die Installation der PV-Dachanlage, Eintrag in das Marktstammdatenregister

7.6 Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinbarung kann der zu gewährende Zuschuss zurückgefordert werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2% über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

8. Zweckbindung

8.1 Geförderte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Fertigstellung an. In diesem Zeitraum ist die geförderte Maßnahme in einem dem Förderzweck entsprechendem Zustand zu pflegen und zu unterhalten;

8.2 Die für die Förderung maßgeblichen Belege und sonstige Unterlagen sind für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

9. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Förderung läuft aus, wenn die Gesamtfördersumme erschöpft ist.